

Vertrag

zwischen dem Gemeinderat Schwyz
und der Kantonsbibliothek Schwyz
betreffend

Dauerleihgabe von Büchern und Schriften aus den Beständen der Gemeindeverwaltung Schwyz ¹

§ 1

Der Gemeinderat Schwyz, in der Absicht, die bei den Abteilungen der Gemeindeverwaltung eingehenden Bücher und Schriften (Schenkungen; Anschaffungen, die nicht unmittelbar den Verwaltungszweigen dienen u. dgl.) zweckmässig und allgemeindienlich unterzubringen, übergibt diese Bücher der Kantonsbibliothek Schwyz als Dauerleihgaben.

§ 2

Sollte die Gemeinde Schwyz zu einer gemeindeeigenen Bibliothek gelangen, so sind die der Kantonsbibliothek Schwyz in Dauerleihe gegebenen Werke der Gemeinde Schwyz wieder auszuhändigen.

§ 3

¹ Die Kantonsbibliothek Schwyz führt über die von der Gemeinde Schwyz eingegangenen Bücher und Schriften ein Verzeichnis. Dieses Verzeichnis bildet einen festen Bestandteil des Vertrages.

² Sie ist andererseits berechtigt, die Bücher an Interessenten unter Erfüllung der üblichen für die Kantonsbibliothek geltenden Bestimmungen gemäss Reglement (Beilage) auszuleihen.

§ 4

Dieser Vertrag gilt vorerst vier Jahre. Er kann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

¹ Der Gemeinderat Schwyz und das zuständige Departement haben dem Vertrag am 8. März 1977 zugestimmt.